



1. Nachtrag

zur Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6, 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 11.03.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Einbeck vom 12.03.2014 beschlossen:

I.

1. Die Überschrift des § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes/Aufwandsteil zur Beitragsbemessung

2. § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

(3) Für die Beitragserhebung nach den folgenden Regelungen werden 80 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwandes gemäß §§ 2 Satz 1, 3 Abs. 1 nach Abzug von Zuschüssen Dritter gem. § 4 Abs. 3 zugrunde gelegt.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zuschüsse Dritter werden von dem beitragsfähigen Gesamtaufwand nach §§ 2 Satz 1, 3 Abs. 1 abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

II.

1. Dieser Nachtrag tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.
2. Die erfolgten Straßenausbaumaßnahmen (Ortsdurchfahrten Vardeilsen und Wenzen sowie Ausbau der Löhnefinkstraße und der Huller Landstraße, bei denen die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden ist) werden auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Einbeck in der Fassung vom 12. März 2014 abgerechnet.

Einbeck, 11.03.2020

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin